Vereinsadresse

- Pilates Verband Austria, Kettenbrückengasse 15/2, 1050 Wien, Österreich
- E-Mail: office@pilates-verband.at
- Website: www.pilates-verband.at
- Vereinsregisterauszug ZVR-Zahl: 109772734

Vorstand

- 4-jährige Funktionsperiode
- aktuell: 24.11.2022 – 23.11.2026

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als Ausbildungsinstitut

- Die/der Leiter:in des Instituts muss ein vor mindestens 5 Jahren ausgestelltes Pilates Zertifikat (komplette Studio-Ausbildung) und eine ebenso lange Unterrichtspraxis als Studioleiter:in nachweisen.

- Das Ausbildungsinstitut bietet die Ausbildung des gesamten Pilates-Repertoires (zumindest Matte, Cadillac, Reformer, Chairs, Barrels) an.
- Die Ausbildung zum/zur Matten-Trainer:in umfasst mindestens 150 Ausbildungsstunden.
- Die Ausbildung zum/zur Studio-Trainer:in umfasst mindestens 500 Ausbildungsstunden.
- Diese Ausbildungsstunden beinhalten: Seminare, Beobachtung/Hospitation, eigenes Training, Unterrichtspraxis.
- Die Ausbildungsinhalte werden in ihren wesentlichen Teilen in Form von Präsenzveranstaltungen vermittelt. Reine Online Ausbildungen werden nicht anerkannt.
- Es existiert ein Ausbildungs-Manual.
- Die Vermittlung anatomischer Grundlagen ist verpflichtend.
- Die Ausbildung endet mit einer theoretischen und praktischen Abschlussprüfung, die durch ein Zertifikat bestätigt wird.

- Gemäß Statuten behält sich der Vorstand vor, einen Aufnahmeantrag abzulehnen.

- Jahres-Mitgliedsbeitrag
  - Der Jahres-Mitgliedsbeitrag für Ausbildungsinstitute beträgt € 390,-, und pro Institut ist ein/e Ausbilder:in von der Zahlung des jährlichen Trainer:innen-Mitgliedsbeitrags befreit.
  - Bei Beitritt zum Verein ab dem 1. Juli reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr um 50%.

Voraussetzungen für die Mitgliedschaft als Trainer:in (Vollmitglied)

- Um als Trainer:in Vollmitglied im Pilates Verband Austria zu werden, benötigt man als Mindestanforderung eine vom Pilates Verband Austria anerkannte, mit Zertifikat abgeschlossene Ausbildung.
  - Dabei kann es sich um eine den unten angegebenen Qualitätskriterien entsprechende Ausbildung zum/zur Matten-Trainer:in und/oder zum/zur Studio-Trainer:in handeln.
  - Zertifikate über eine Ausbildung an einzelnen Geräten (z.B. Reformer) stellen keine ausreichende Qualifikation für eine Mitgliedschaft dar.
  - Die Ausbildung muss nicht zwingend bei einem Ausbildungsinstitut erfolgen, das Mitglied des Pilates Verband Austria ist. Das Ausbildungsinstitut muss aber nachweislich den Qualitätsanforderungen des Pilates Verband Austria entsprechen. Bitte beachte in diesem Zusammenhang speziell, dass reine Online-Ausbildungen nicht anerkannt werden. Auch muss das Ausbildungsinstitut die Ausbildung des gesamten Pilates-Repertoires (zumindest Matte, Cadillac, Reformer, Chairs, Barrels) beherrschen und anbieten. Schulen, die ausschließlich Mattenausbildungen anbieten, erfüllen dieses Kriterium nicht.
  - Falls die Ausbildung bei Mitglieds-Institut absolviert wurde, ist bei Antragstellung zur Trainer.innen-Mitgliedschaft das Zertifikat über die bestandene Abschlussprüfung vorzulegen.
  - Falls sie bei einem Nicht-Mitglieds-Institut absolviert wurde, ist neben dem Zertifikat über die bestandene Abschlussprüfung jedenfalls auch das Curriculum (Inhalt, Aufbau, Umfang der Ausbildung) vorzulegen.
  - Für Fragen steht der Zertifizierungsausschuss (ZA@pilates-verband.at) gern zur Verfügung.

- Qualitätskriterien Ausbildung Matten-Trainer:in:
  - Die Ausbildung umfasst mindestens 150 Ausbildungsstunden.
  - Diese Ausbildungsstunden beinhalten: Seminare, Beobachtung/Hospitation, eigenes Training, Unterrichtspraxis.
  - Die Ausbildung endet mit einer theoretischen und praktischen Abschlussprüfung, die durch ein Zertifikat bestätigt wird.

- Qualitätskriterien Ausbildung Studio-Trainer:in
  - Die Ausbildung umfasst mindestens 500 Ausbildungsstunden und inkludiert Matte, Cadillac, Reformer, Chairs, Barrels.
  - Diese Ausbildungsstunden beinhalten: Seminare, Beobachtung/Hospitation, eigenes Training, Unterrichtspraxis.
  - Die Ausbildung endet mit einer theoretischen und praktischen Abschlussprüfung, die durch ein Zertifikat bestätigt wird. Dieses Zertifikat ist dem Pilates Verband Austria bei Antragstellung zur Mitgliedschaft vorzulegen.

- Gemäß Statuten behält sich der Vorstand vor, einen Aufnahmeantrag abzulehnen.

- Jahres-Mitgliedsbeitrag
  - Der Jahres-Mitgliedsbeitrag für Trainer:innen beträgt € 100,-.
  - Bei Beitritt zum Verein ab dem 1. Juli reduziert sich der Mitgliedsbeitrag für das laufende Kalenderjahr um 50%.
  - Mitglieder in Karenz zahlen € 50,- Jahresmitgliedsbeitrag. Eine Refundierung bereits bezahlter Mitgliedsbeiträge ist nicht möglich. Die Reduktion für die Zeit der Karenz wird mit 1. Jänner des Folgejahres wirksam.

Fortbildungen

- Jede/r Trainer:in, der/die Vollmitglied beim Pilates Verband Austria ist, hat jährlich Fortbildungen entsprechend §7, Abs. 7.1 der Statuten nachzuweisen.
  - Bei Beitritt zum Pilates Verband Austria bis einschließlich 30. Juni sind im Beitrittsjahr 100% der Fortbildungspunkte zu erbringen, bei Beitritt ab dem 01. Juli zumindest 50%.

- Die Validierung einer Fortbildung unterliegt dem Zertifizierungsausschuss. Dieser behält sich vor, im Zweifelsfall ablehnend zu entscheiden.

- Aktuell sind entsprechend §7, Abs. 7.1 der Statuten pro Kalenderjahr Fortbildungen im Ausmaß von **9 Fortbildungspunkten** nachzuweisen. Die Entscheidung über die Anzahl der vom Pilates Verband Austria für eine Fortbildung angerechneten Fortbildungspunkte obliegt dem Zertifizierungsausschuss. Im Allgemeinen entspricht 1 Unterrichtseinheit 1 Fortbildungspunkt.

- **Zumindest 50%** der Fortbildungspunkte (aktuell: 5) müssen aus einer **Pilates** Fortbildung stammen. Also solche zählen:
  - Fortbildungen, die sich rein auf die Erweiterung und Vertiefung der Pilates Methode beziehen UND von einem sowohl national oder international als auch vom Pilates Verband Austria anerkannten Pilates Institut oder einem/einer entsprechenden Pilates Dozent:in durchgeführt werden.
  - Die o.a Institute und Dozent:innen müssen nicht zwingend Mitglied im PVA sein.
  - Außerdem besteht die Möglichkeit, pro Kalenderjahr maximal 2 Fortbildungspunkte in Form von Pilates Einzelstunden bei einem/einer Pilates Teacher Trainer:in/Ausbildungsleiter:in per entsprechendem Nachweis einzureichen.

- **Maximal 50%** der Fortbildungspunkte (aktuell: 4) können aus **Pilates-relevanten** Fortbildungen stammen. Dazu zählen:
  - Fortbildungen, die nicht unmittelbar mit Pilates in Zusammenhang stehen, aber dennoch Anwendung in der Unterrichtspraxis als Pilatestrainer:in finden und die Qualität des Pilates Unterrichts vertiefen und erweitern (wie z.B. Fortbildungen aus den Bereichen Anatomie oder Bewegungslehre) UND die von einem national oder international anerkannten Institut oder einem/einer entsprechenden Dozent:in durchgeführt werden.

- Die pro Kalenderjahr zu erbringenden Fortbildungen sind Voraussetzung für die Verlängerung der Mitgliedschaft. Ihr **Nachweis ist beim Zertifizierungsausschuss (ZA@pilates-verband.at) einzureichen**.
  - Die unterjährige Einreichung von Fortbildungsnachweisen ist jederzeit möglich und erwünscht. In jedem Fall sind die Fortbildungsnachweise unaufgefordert bis spätestens 18. Dezember des laufenden Jahres einzureichen.
  - Sollte ein Mitglied die Fortbildungspunkte bis zum 18. Dezember nicht vollständig nachweisen können, so räumt der Vorstand dem Mitglied eine Frist bis 30. März des Folgejahres ein, um dem Zertifizierungsausschuss fehlende Nachweise vorzulegen.
  - Sendet das Mitglied innerhalb dieser Frist den entsprechenden Nachweis nicht unaufgefordert an den Zertifizierungsausschuss, so wird die Präsentation des Mitglieds vorübergehend vom Trainer:innen-Verzeichnis auf der Verbands-Website entfernt, bis der Nachweis über die fehlenden Punkte für das Vorjahr erbracht ist. Erfolgt dies nicht bis zum 18. Dezember des Folgejahres, so wird das Mitglied per 31. Dezember vom Verband ausgeschlossen.
  - Die Fortbildungspunkte für das laufende Kalenderjahr sind nichtsdestotrotz in vollständigem Ausmaß zu erbringen.
  - Etwaige von diesen Bedingungen abweichende Kulanzlösungen sind mit Einverständnis des Vorstands möglich und im Einzelfall zu definieren. Diesbezüglich ist, wie grundsätzlich in Härtefällen oder bei Vorliegen besonderer Umstände, der Zertifizierungsausschuss zu kontaktieren.